

Verein Verkehrswende.at  
Saarstraße 1  
3100 St. Pölten

BMK - V/11 (Anlagenbezogener Umweltschutz,  
Umweltbewertung und Luftreinhaltung)  
[v11@bmk.gv.at](mailto:v11@bmk.gv.at)

**MMag. Antonella Krenn**  
Sachbearbeiter:in

[antonella.krenn@bmk.gv.at](mailto:antonella.krenn@bmk.gv.at)  
01 71162 612116

Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.048.810

Wien, 30. Jänner 2023

## **Anerkennung als Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)**

### **Bescheid:**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft über den Antrag des Vereins Verkehrswende.at auf Anerkennung als Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 entschieden:

### **Spruch:**

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Der Verein Verkehrswende.at ist berechtigt, österreichweit die Parteienrechte gemäß § 19 Abs. 10 UVP-G 2000 wahrzunehmen.
2. Für die Erlassung des Bescheides wird dem Verein Verkehrswende.at eine Verwaltungsabgabe von € 6,50 vorgeschrieben.

Dieser Betrag ist binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides auf das Konto des BMK zu überweisen.

**Rechtsgrundlagen:** § 19 Abs. 6 bis 9 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.;  
§ 56 ff. des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991,  
BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. i.V.m. Tarifpost 2 der  
Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl. II Nr. 190/1997 i.d.g.F.

### **Begründung:**

Mit Antrag vom 15.1.2023 hat der Verein Verkehrswende.at die Anerkennung als Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 begehrt.

#### Zu 1:

Der Verein Verkehrswende.at hat dem Antrag folgende Unterlagen beigelegt:

1. Einen Auszug aus dem Vereinsregister vom 13.1.2023 zum Nachweis, dass Verkehrswende.at als Verein organisiert ist und seit 2.8.2019 besteht;
2. die Statuten vom 7.8.2020 zum Nachweis, dass Umweltschutz der vorrangige Zweck der Organisation ist und dass sich der Tätigkeitsbereich auf Österreich erstreckt;
3. die Statuten, die 3 Jahre vor Antragstellung gültig waren zum Nachweis, dass der Verein Verkehrswende.at seit mindestens 3 Jahren vor Antragstellung mit dem vorrangigen Zweck des Umweltschutzes bestanden hat;
4. eine Bescheinigung des Finanzamtes Österreich vom 28.12.2022 als Nachweis, dass der Verein Verkehrswende.at gemeinnützige Ziele nach den Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO verfolgt;
5. eine Zusammenfassung von Tätigkeiten in Österreich in den Jahren 2019-2022;
6. eine Bestätigung eines Notars vom 13.1.2023, der die erforderliche Mitgliederzahl gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 des Vereins Verkehrswende.at bestätigt.

Durch diese Unterlagen wurde das Vorliegen der Kriterien gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nachgewiesen. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in Österreich verwirklicht werden sollen.

Zu 2: Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist in den als Rechtsgrundlage angeführten gesetzlichen Bestimmungen begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Stubenbastei 5, 1010 Wien, einzubringen.



Die Beschwerde hat zu enthalten (§ 9 VwGVG):

1. Die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die belangte Behörde (Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerde.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 9 UVP-G 2000 verpflichtet ist, den Wegfall eines Anerkennungskriteriums dem Bundesminister/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu melden. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, jedenfalls aber alle drei Jahre ab Anerkennung, hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Anerkennungskriterien weiterhin erfüllt werden.

#### **Gebühren:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gebühren gemäß § 14 TP 5 und 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. 1957/267 idGF, nicht entrichtet wurden. Die Gebühr beträgt € 14,30 und zusätzlich für Beilagen € 3,90 je Bogen (das sind 4 DIN A 4 Seiten), maximal € 21,80 pro Beilage. Werden die Beilagen elektronisch eingebracht, beträgt die Gebühr € 3,90 je Beilage.

Der Gesamtbetrag von € 37,70 + € 6,50 Verwaltungsabgabe, also **insgesamt € 44,20**, ist **innerhalb von 14 Tagen** auf folgendes Konto zu überweisen:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Bank: BAWAG-PSK

Kontowortlaut (EmpfängerIn) „BMK Umwelt, 1010 Wien“

IBAN: AT19 0100 0000 0506 0904


BIC: BUNDATWW

**Verwendungszweck: 2023-0.048.810, Abt. V/11 gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000**

Sollte die Gebühr nicht entrichtet werden, müsste eine Mitteilung an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern ergehen. Die fehlende Gebühr würde vom Finanzamt zuzüglich einer 50 %igen Gebührenerhöhung mit Abgabenbescheid festgesetzt werden.

Rechtsgrundlagen: § 14 Tarifpost 5 und 6 des Gebührengesetzes 1957,  
BGBl. Nr. 267/1957 idgF.

Für die Bundesministerin:  
Dr. Waltraud Petek, MBA

|   |                       |   |
|---|-----------------------|---|
|  | Hinweis               | Dieses Dokument wurde amtssigniert.   |
|   | Datum                 | 2023-01-30T10:45:15+01:00   |
|   | Seriennummer          | 1871969199  |
|   | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT  |
|   | Prüfinformation       | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> |